Konrad Wanner

Stadtrecht und Stadtrechtsbücher im frühneuzeitlichen Luzern

19. Juni 2015

Verehrte Damen und Herren

Die wichtigsten Texte des neuen Rechtsquellen-Bandes sind die Version des Luzerner Stadtrechtsbuches von 1588 und die gedruckten Fassungen dieses Buches aus dem 18. Jh. Die übrigen Texte ergänzen diese Versionen oder sie lassen sich ihnen vom Entstehungskontext her zuordnen.

Bei dem Stadtrechtsbuch handelt es sich um eine Sammlung von Rechtssetzungen der Luzerner Behörden, welche im Verlaufe der Jahrhunderte mehrfach neu gestaltet wurde. Sie enthält jeweils einen grossen Anteil an zivilrechtlichen Vorschriften, doch finden sich in ihr auch andere – z. B. strafrechtliche – Bestimmungen. Die Normen wurden nicht einfach in der Kanzlei aus älteren Aufzeichnungen zusammengeschrieben, sondern sie wurden sowohl im Kleinen als auch im Grossen Rat ausgiebig beraten. Das Stadtrechtsbuch stellt deshalb so etwas wie eine Kollektivleistung der Klein- und Grossräte dar.

Die erste Fassung des Buches entstand bereits um 1480. Sie ist schon früher, in Band 3 der Luzerner Stadtrechtsquellen, abgedruckt worden. Ursprünglich bestand sie aus rund 170 kurzen Artikeln, von denen schon um 1480 nur wenige wirklich neu waren. Bei den meisten von ihnen handelt es sich entweder um modifizierte Versionen noch älterer Vorschriften oder sie waren sogar wörtlich aus früheren Aufzeichnungen übernommen worden.

In den 1580er Jahren und am Ende des 17. Jh. wurden zwei grosse Revisionen durchgeführt, welche die Räte jeweils während längerer Zeit beschäftigten. Ihr Ergebnis waren die beiden Fassungen des Stadtrechtsbuches, welche im neuen Rechtsquellenband abgedruckt sind. Vor und nach diesen grossen Revisionen gab es natürlich zahlreiche kleinere Revisionen, bei denen lediglich einzelne Artikel eingefügt oder abgeändert wurden.

Bei der ersten der beiden grossen Revisionen – derjenigen aus den 1580er Jahren – beliess man es bei dem Kunterbunt von zivilrechtlichen und anderen Materien, das die Fassung von 1480 gekennzeichnet hatte. Bei der zweiten grossen Revision – derjenigen aus dem späten 17. Jh., welche in den ersten Druck mündete – scheinen die Räte hingegen bestrebt gewesen zu sein, sich auf zivilrechtliche Themen zu konzentrieren, und entfernten zahlreiche Artikel, welche nicht zu diesem Vorhaben passten.

Doch zunächst zum Titel des Stadtrechtsbuches. – Die Luzerner Zeitgenossen des 15. bis 18. Jh.s bezeichneten das Stadtrechtsbuch – in sämtlichen Bearbeitungsstufen – schlicht als „das Stadtrecht“. Ein anderes Wort wurde nie üblich. Auf den Titelblättern der gedruckten Fassungen des 18. Jh. steht zwar jeweils in grossen Lettern das Wort „Municipale“ – gemeint ist natürlich „ius municipale“, der lateinische Ausdruck für das Recht eines bestimmten Gebiets oder eben für „Stadtrecht“ –, doch setzte sich dieser Ausdruck im Alltag des 18. Jh. nicht durch. Erst rückblickend, im 19. und 20. Jh. wurde er unter Historikern und Rechtshistorikern zur gängigen Bezeichnung für die gedruckten Versionen des Luzerner Stadtrechtsbuches.

Die Bezeichnung „Stadtrecht“ für diese Bücher ist insofern etwas irritierend, als diese ja bei weitem nicht alles Recht enthalten, das in der Stadt galt. Ihr Inhalt stellt eher eine Auswahl dar. Dazu kommt, dass manche Bestimmungen nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landschaft Geltung beanspruchten und einige Normen sogar speziell auf die Landschaft zugeschnitten waren.

Ursprünglich war das Wort „Stadtrecht“ in Luzern wie in andern Städten einfach für das in der Stadt übliche Recht gebraucht worden, egal, wo es aufgezeichnet war und ob es überhaupt aufgezeichnet war. Als dann aber um 1480 die erste Fassung des Stadtrechtsbuches vorlag, bezog man den Ausdruck zunehmend auf dieses Buch und auf die Rechtssätze, welche sich darin fanden, bis dann – im 18. Jh. – praktisch nur noch als „Stadtrecht“ galt, was im Stadtrechtsbuch stand.

Die zahlreichen übrigen Vorschriften und Rechtsätze für Stadt und Land bezeichnete man als Ratsbeschlüsse – in der Sprache der Zeit: „Satzungen“, „Artikel“, „statuta“ oder „Ordnungen unserer gnädigen Herren“.

Das Attribut „unserer Herren“ war dabei durchaus von Bedeutung. Der Ausdruck „unsere Herren“ oder „unsere gnädigen Herren“ stand im späten 16. sowie im 17. und 18. Jh. zunehmend in einem Spannungsverhältnis zum Wort „Stadt“ – nämlich dann, wenn „Stadt“ für die Gesamtheit der Bürger – d.h. für die Stadtgemeinde – gebraucht wurde. Bei der Überarbeitung älterer normativer Texte wurde in solchen Fällen immer wieder das Wort „Stadt“ durch den Ausdruck „unsere gnädigen Herren“ ersetzt. Dies geschah nicht immer nebenbei und mechanisch, gewissermassen als Ergebnheitsübung von Kanzlisten, sondern es kam durchaus vor, dass in vorberatenden Kommissionen oder in den Räten entsprechende Anträge gestellt, Beschlüsse gefasst und diese schriftlich festgehalten wurden.

Offensichtlich passte man sich bei diesen Modifikationen an den aristokratischen Zeitgeist an. Sprachliche Gewohnheiten, die einst vom Kommunalismus des 14. und 15. Jh. geprägt worden waren, empfand man nun als unpassend. Umso auffälliger ist die Hartnäckigkeit, mit der sich in Luzern der Ausdruck „Stadtrecht“ hielt. In andern eidgenössischen Stadtstaaten scheint das Wort – zumindest offiziell – vermieden worden zu sein. Für die entsprechenden Bücher verwendete man dort Bezeichnungen wie „Gerichtssatzungen“, „Gerichtsbuch“, Stadtgerichts-Ordnung“ und dgl.

Das Verfahren, das bei den Revisionen des Luzerner Stadtrechtsbuches zur Anwendung kam, war gleich wie das Verfahren, das damals bei allen übrigen Gesetzgebungen praktiziert wurde, und erinnert in manchem an die entsprechenden heutigen Verfahren. Den Anfang machte eine Kommission, welche einen Vorschlag erarbeitete. Der Vorschlag kam dann in den Kleinen Rat. Hielt man die Sache für wichtig, befasste sich schliesslich noch der Grosse Rat mit dem Text und hiess ihn endgültig gut.

Bei den Revisionen des Stadtrechtsbuches ging man in allen drei Gremien die Texte Artikel für Artikel durch. Die vorberatende Kommission begann beim Text der alten, noch geltenden Fassung. Die Mitglieder äusserten Kritik und schlugen Verbesserungen vor. Auf diese Weise entstand ein neuer Text. Dieser wurde dann vom Kleinen und Grossen Rat weiter bearbeitet, d. h. es wurden weitere Einwände erhoben und Verbesserungen vorgeschlagen, über welche beraten und abgestimmt werden musste.

Insgesamt waren die Revisionen des Stadtrechtsbuches stets ein langwieriges Geschäft, dem wohl die meisten Klein- und Grossräte wenig Enthusiasmus entgegenbrachten. Vor allem die Mitglieder des Kleinen Rats waren ja ohnehin von Regierungsgeschäften stark in Anspruch genommen. Auch ohne ein solches Revisionsverfahren tagte der Kleine Rat jede Woche an vier bis sechs Tagen – und zwar während mehreren Stunden. Und viele seiner Mitglieder übten daneben noch ein grosses städtisches Amt aus, z. B. als Säckelmeister, Baumeister, Spitalmeister oder als Vogt auf der Landschaft. Und da es – abgesehen von der Kanzlei – kaum so etwas wie eine Verwaltung gab, bestand nur selten die Möglichkeit, Aufgaben an helfende Hände zu delegieren.

Es erstaunt deshalb nicht, dass die Revision, welche zu der Fassung des Luzerner Stadtrechtsbuches von 1588 führte, zunächst während rund 10 Jahren nur Projekt war. Als die Räte sich dann schliesslich doch daran machten, benötigten sie für die Revision etwa anderthalb Jahre. Vermutlich hätten sie aber bedeutend mehr Zeit gebraucht. Offenbar schlossen sie nämlich das Werk am Ende in einer Hauruck-Übung ab, ohne alles berücksichtigt zu haben, was noch zur Diskussion stand. Deshalb wurde bereits ein Jahr nach Inkraftsetzung des revidierten Textes eine neue Revision gefordert. Diese unterblieb jedoch.

Für die Revision, welche der ersten gedruckten Fassung des Stadtrechtsbuches vorausging, nahmen sich die Räte viel mehr Zeit und gestatteten sich immer wieder grosse Unterbrüche, welche mehrere Jahre dauern konnten. Die erste Sitzung der vorberatenden Kommission fand im Januar 1687 statt. Bis die erste Auflage des gedruckten Werks vorlag, dauerte es dann rund 20 Jahre.

Den letzten Versuch einer grundlegenden Revision nahmen die Räte 1742 in Angriff. Sie widmeten sich dem Unternehmen jedoch nur sehr sporadisch und liessen es dann schliesslich fallen, nachdem sie es während 21 Jahren als Pendenz mitgeschleppt hatten.

Warum hat man sich denn in der frühen Neuzeit überhaupt um das Stadtrechtsbuch bemüht, wenn die Revisionen so viel Mühe bereiteten und der Titel „Stadtrecht“ nicht mehr in das Weltbild der herrschenden Kreise passte? Wozu brauchte man es? Diese Frage zu beantworten, ist keineswegs einfach.

Man könnte z.B. vermuten, die Bearbeitungen des Stadtrechtsbuches seien mit der Absicht erstellt worden, alte Rechtsentscheidungen der Räte zu sammeln, damit sie bei Bedarf leichter gefunden könnten. Übergeordnetes Ziel wäre dann gewesen, die Kontinuität in der Rechtssprechung zu wahren. Doch war Kontinuität in der Rechtssprechung ja eigentlich das Ziel aller Arten von Rechtsaufzeichnungen. Um sie sicherzustellen, musste nicht unbedingt die Form des Stadtrechtsbuches gewählt werden.

Im 13. und 14. Jh., als die Stadtgemeinde noch jung war und die Masse der für bedeutend gehaltenen Rechtsentscheidungen noch leicht überblickt werden konnte, genügte es, dass solche Entscheidungen überhaupt aufgezeichnet wurden. Allerdings rechnete man schon immer damit, dass Notizen auf Einzelblättern verloren gehen könnten, und benützte deshalb bereits im 14. Jh. gebundene Bücher oder allenfalls Hefte. Dabei konnte es sich auch um Bücher handeln, welche hauptsächlich für andere Aufzeichnungen Verwendung fanden wie etwa das älteste Luzerner Bürger-

buch, das 1357 angelegt wurde und in erster Linie Notizen über Einbürgerungen enthält. Nach dem Aufkommen der Ratsprotokolle – in Luzern bereits um 1410 – wurden die Ratsprotokoll-Bände schnell zu den Büchern, in denen alle wichtigen Aufzeichnungen ihren Platz fanden, darunter und ganz besonders natürlich die Rechtssetzungen.

Die Ratsprotokoll-Bände stattete die Kanzlei praktisch von Anfang an mit einer Art von Inhaltsverzeichnissen aus. In diesen wurden die Überschriften der Einträge wiederholt – und zwar in der Reihenfolge, in der sie im Ratsprotokoll-Buch erscheinen. Das Wiederfinden alter Einträge wurde damit ein wenig erleichtert. Aber zweifellos war das System verbesserungsfähig.

Dies war der Stand der Dinge, als man um 1480 die älteste Fassung des Stadtrechtsbuches in Angriff nahm. Mit Bezug auf diese Fassung kann man denn auch am ehesten annehmen, dass sie hergestellt wurde, um alte Ratsentscheidungen leichter finden zu können.

Anders verhält es sich bei den Neubearbeitungen aus den 1580er Jahren und aus den beiden folgenden Jahrhunderten. Gerade in den 1580er Jahren, als die erste dieser Neubearbeitungen entstand, legte man zusätzlich zum Stadtrechtsbuch neue, grosse Sammlungen älterer und jüngerer Einzelvorschriften an. Im Gegensatz zum Stadtrechtsbuch erforderte die Erstellung solcher Sammelbände keinerlei Mitwirkung der Räte. Vielmehr stellte die Kanzlei solche Bände selbständig her. Ausserdem wurde nun eine neue Art von Registern verwendet – nämlich Register, welche Sach-Stichwörter erfassen und diese in alphabetischer Reihenfolge präsentieren.

Soweit ich sehe, waren in der Luzerner Kanzlei vor dem Amtsantritt des Stadtschreibers Renward Cysat – d. h. vor 1575 – noch keine derartigen Register erstellt worden, weder zu vergleichbaren Sammelbänden noch zu irgendwelchen andern Kanzleibüchern. Ihre Einführung dürfte ein persönliches Anliegen Renward Cysats gewesen sein und ist eine gar nicht so unwichtige Leistung dieses berühmten Stadtschreibers, dessen 400. Todestag letztes Jahr begangen wurde. Die in seiner Amtszeit entstandenen Sachregister wurden alle von ihm eigenhändig angelegt – sie waren wohl etwas, worauf er besonders stolz war und das er für zu wichtig oder für zu schwierig hielt, um es seinen Untergebenen anzuvertrauen. Die Mitarbeiter kamen höchstens dann zum Zuge, wenn es später galt, Nachträge zu den Texten auch im Register zu vermerken.

Zweifellos war die Einführung von alphabetischen Sachregistern ein wichtiger Schritt. Die mit solchen Registern ausgestatteten Sammelbände waren bei weitem umfassender als das Stadtrechtsbuch und eigneten sich viel besser als dieses dazu, den Überblick über alte Ratsentscheidungen zu bewahren.

Zurück zur Frage, warum beschäftigten sich die Räte überhaupt mit Revisionen des Stadtrechtsbuches, wenn sie doch offenkundig so wenig Lust dazu verspürten?

Das Stadtrechtsbuch unterscheidet sich von den eben erwähnten Sammelbänden auch dadurch, dass es nicht nur dem internen Gebrauch durch die Kanzlei und die Räte diente, sondern der Öffentlichkeit zugänglich war. Dies gilt natürlich für die Bearbeitungen des 18. Jh., welche im Druck erschienen, es gilt aber ebenso für die handschriftlichen Fassungen von ca. 1480 und von 1588. Von diesen wurden nach und nach zahlreiche Abschriften erstellt, welche Privatpersonen in Auftrag gaben

oder kauften. Weder die Behörden noch die Kanzlei nahmen direkten Einfluss auf diese Abschriften. Häufig wurden die Kopien von sog. Beischreibern oder Winkelschreibern angefertigt und verkauft, welche keinen offiziellen Status besassen. Wenn Mitarbeiter der Kanzlei sich an diesem Geschäft beteiligten, taten sie es privat, als Nebenerwerb.

Mit dem privaten Charakter dieser Abschriften hängt wohl auch zusammen, dass in den rund 100 Jahren, in denen die Fassung von ca. 1480 in Kraft war, sich scheinbar niemand darum bemühte, gute Vorlagen für die Abschriften zu finden. Dementsprechend kursierten viele schlechte Kopien, sogar solche, in denen der ursprüngliche Wortlaut kaum noch zu erkennen ist. Erst nach der Revision von 1588 fand man ein Mittel, der Verwilderung der kursierenden Texte vorzubeugen. Die Behörden stellten nämlich im städtischen Gerichtshaus eine gute Aufzeichnung des Textes zur Verfügung, welche als Vorlage für Abschriften verwendet werden konnte und zweifellos in vielen Fällen auch benützt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Abschriften des Stadtrechtsbuches von 1588 im grossen und ganzen von bedeutend besserer Qualität sind als die Abschriften des ältesten Fassung.

Spätestens mit dem ersten Druck wurde die allgemeine Zugänglichkeit zum auffälligsten Merkmal des Stadtrechtsbuches. Auf der andern Seite bleibt fraglich, ob die öffentliche Verbreitung schon bei der Erarbeitung der ersten Fassung des Stadtrechtsbuches geplant war – also in der Zeit um 1480. Soweit ich sehe, sind die ersten überlieferten Privatabschriften dieser Fassung erst dreissig oder vierzig Jahre nach 1480 entstanden. Auch könnte die schlechte Qualität dieser Privatabschriften damit zu erklären sein, dass die Kopien anfänglich noch hastig und heimlich angefertigt wurden – eben weil vielleicht das Herstellen von privaten Abschriften noch nicht erlaubt war.

Selbst wenn die Luzerner Räte im Stadtrechtsbuch zunehmend ein Mittel sahen, rechtliche Vorschriften publik zu machen, massen sie ihm doch auch Bedeutung für sich selbst zu. Bei der Revision von 1588 und bei den späteren Revisionsdiskussionen fehlte es nicht an Vorschlägen, welche dies belegen – z.B.: ein Exemplar der neuen Bearbeitung sei in der Ratsstube aufzulegen oder ein Exemplar sei jeweils dem amtierenden Schultheissen zur Verfügung zu stellen. Die Privatabschriften und Druckexemplare, welche früher oder später in das Staatsarchiv oder in die Zentralbibliothek gelangten, enthalten in manchen Fällen ein oder mehrere Exlibris, in denen sich die Besitzer mit Namen und gelegentlich auch mit der Jahreszahl des Erwerbs verewigten. Diese lassen vermuten, dass die Auftraggeber und Käufer solcher Abschriften und Drucke zu einem grossen Teil Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates waren und dass manche Grossräte jeweils kurz nach ihrer Wahl ein Exemplar erwarben oder sich schenken liessen.

Doch waren es sicherlich nicht nur Luzerner Klein- und Grossräte, welche Kopien und Drucke des Stadtrechtsbuches besassen. Als weitere Käufer und Benützer kommen auch die übrigen Bewohner von Stadt und Land Luzern in Frage, und zweifellos gelangten zumindest einige Exemplare in andere eidgenössische Städte und Länder. So war es z. B. möglich, dass in Zürich bei den innerstädtischen Unruhen von 1713 die Forderung nach einem Druck des dort geltenden Rechts aufkam und dabei nicht nur Bern, sondern auch Luzern als Vorbild genannt wurde. Bei den Revisionen des

Luzerner Stadtrechtsbuches dachte man deshalb vermutlich auch an die Reputation der luzernischen Obrigkeit bei andern eidgenössischen Orten.

Freilich heisst dies alles nicht, dass die Exemplare, welche in der Ratsstube auflagen oder sich im Besitz von Klein- und Grossräten befanden auch fleissig gelesen wurden. Die überlieferten Abschriften und Drucke weisen in der Regel wenig Benützungsspuren auf. Dies könnte allerdings damit zusammenhängen, dass nur schöne, wenig benützte Exemplare aufbewahrt wurden. Wichtiger sind die Hinweise darauf, dass die Vorschriften des Stadtrechtsbuches in der Praxis oft nach Gedächtnis angewandt wurden. Das Stadtrechtsbuch war ja in keiner seiner Bearbeitungsstufen sonderlich umfangreich und sein Inhalt nie besonders kompliziert. Wer über lange Erfahrung in den Räten oder am Stadtgericht verfügte, konnte meinen, er brauche nicht nachzuschlagen, sondern wisse aus der Praxis, was das Recht besage. Möglicherweise hatte er das Buch überhaupt nie gelesen, sondern hatte von Anfang an alles aus der Praxis erfahren – und dies vielleicht schon, bevor er Mitglied des Grossrats oder eines Gerichts wurde. Man lebte ja eng aufeinander, und Prozesse zwischen Einwohnern der Stadt waren zweifellos das Stadtgespräch.

Die Gewohnheit, das im jeweiligen Stadtrechtsbuch festgehaltene Recht auf diese Weise gewissermassen mündlich zu tradieren, führte allerdings zu Problemen. Zwischen dem vermeintlichen Rechtswissen der Richter und Behördemitglieder einerseits und dem Inhalt des Stadtrechtsbuches andererseits konnten sich Diskrepanzen ergeben. So vernehmen wir aus einer Quelle von 1595, dass manche Mitglieder der Räte die Änderungen nicht beachteten, welche sieben Jahre zuvor die Neubearbeitung des Stadtrechtsbuches mit sich gebracht hatte. Vielleicht benützten sie eine Abschrift der alten Fassung des Stadtrechtsbuches. Für wahrscheinlicher halte ich jedoch, dass sie nach Gedächtnis arbeiteten und die Neuerungen von 1588 schlicht vergessen hatten. Auch die Aufzeichnungen über die Revisionen des Stadtrechtsbuches zeigen, dass manche Vorschriften des Stadtrechtsbuches von den Gerichten nicht angewendet wurden. Bei der Revision von 1588 wies die vorberatende Kommission bei einer ganzen Reihe von Artikeln darauf hin, dass diese nicht oder nicht mehr gebräuchlich seien, und forderte deshalb ihre Streichung. Ähnliches findet sich noch in den Aufzeichnungen, welche beim letzten Versuch einer Revision des Stadtrechtsbuches in den Jahren 1741–1763 entstanden sind.

Offenbar gab es bei den Revisionen Fälle, in denen neue Vorschriften in das Stadtrechtsbuch eingebracht wurden, welche sich dann aber gegen ältere Rechtsgewohnheiten nicht durchsetzten. An ihnen wird immerhin deutlich, dass es bei den Revisionen um mehr ging als nur darum, eine Auswahl aus dem vorhandenen Recht zu publizieren. Es ging auch um Verbesserungen – um den Wunsch, zu überprüfen, zu ergänzen und allenfalls zu streichen. Die Revisionsverfahren in der Kommission und in den Räten, bei denen jeweils jedes Wort der Vorgängerfassung zur Diskussion stand, sind dafür ein eindrückliches Zeugnis.

Zum letzten Mal: Wozu diente das Stadtrechtsbuch? Und warum nahmen die Räte die aufwändigen Revisionsverfahren auf sich? Als Bearbeiter des Rechtsquellenbandes muss ich glücklicherweise keine definitive Antwort liefern. Es genügt, dass ich die Texte in einer Art und Weise präsentiere, welche sie verständlich machen, und dass ich sie damit zur Diskussion stelle. Editionen historischer Quellen dienen ja

nicht dazu, alle Fragen zu beantworten, sondern sollen weitere Auseinandersetzungen mit den entsprechenden Fragen beflügeln, indem sie solide Grundlagen dafür schaffen. Nicht selten – und darauf sind wir als Bearbeiter besonders stolz – wird ja erst durch die Quelleneditionen richtig deutlich, welche Fragen sich überhaupt stellen, und werden durch die Editionen die richtigen Fragen in die historische Diskussion eingeführt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.